



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz
hier: Art. 4
(Drs. 18/7898)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung und der kommunalen Gebietskörperschaften sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geeignete Maßnahmen in die Wege leiten, um spätestens ab dem Jahr 2030 technisch unvermeidbare Treibhausgasemissionen zugunsten des Klimaschutzes auszugleichen. ²Die Kompensationsmaßnahmen sollen bevorzugt in Bayern, aber auf alle Fälle in Deutschland durchgeführt werden.“

2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „erhält folgende Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden Nrn. 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. aktiv Kompensationsmaßnahmen entwickeln und anregen und
 4. die Wirksamkeit der einzelnen Kompensationsmaßnahmen regelmäßig überprüfen und nachverfolgen.“

Begründung:

Im Bereich der Kompensationsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen liegen insbesondere durch den Europäischen Emissionshandel eine Fülle von nicht immer positiven Erfahrungen vor. Daher ist es wichtig dieses Instrument sorgfältig einzusetzen.

Auch gerade im Sinne der internationalen Gerechtigkeit sollten die Kompensationsmaßnahmen auf Bayern konzentriert sein. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn beispielsweise der Bau von Windrädern in anderen Ländern (ohne Wohnabstandsregelung) als Kompensationsmaßnahme möglich wäre, weil in Bayern entsprechende Abstandsregelungen gelten. Aber auch andere Kompensationsmaßnahmen könnten möglicherweise zum Export von in Bayern „unliebsamen“ Projekten führen.

Die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt soll daher deutlich ausgeweitet werden, indem das Landesamt aktiv weitere Kompensationsmaßnahmen entwickelt und alle Kompensationsmaßnahmen regelmäßig evaluiert.

Da zu erwarten ist, dass auch für Kompensationsmaßnahmen nur beschränkte Möglichkeiten (z. B. Flächen) zur Verfügung stehen, ist es wichtig, die Nachfrage nach Kompensationsmaßnahmen so weit als möglich zu beschränken. Daher sollen Kompensationsmaßnahmen keine einfache Alternative zur Treibhausgasvermeidung sein, sondern nur dort angewandt werden, wo es jeweils aktuell keine technische Alternative gibt.

Um Kompensationsmaßnahmen ab 2030 anrechnen zu können, ist es wichtig, Maßnahmen jetzt zügig einzuleiten, damit sie 2030 als Kompensation nach dem EU-Standard angerechnet werden können. Dieser Regelung, dass erst nach erfolgter Senkung die CO²-Kompensation verrechnet werden kann, wurde im EU Standard festgeschrieben. Beispielsweise ist die CO²-Kompensation eines Setzlings im Waldbau erst nach Jahrzehnten gegeben, weil die CO²-Bindung im Holz erst im fortgeschrittenen Alter des Baumes sich voll entfaltet.